

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Rindowstr. 21
Telefon: 5011, 5012
Redaktion: Friedrich Rüger

Verlag
Staats- und Gemeindeförderung
des Reichsverbandes

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis: 1,20 M. (einschl. d. Post) für die Mitglieder
2,40 M. (einschl. d. Post) für die Nichtmitglieder

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 15000 Exemplaren.

Erhöhung des Bezugspreises.

Infolge der einseitigen Vertiefung der „Gewerkschaft“ wird deren Bezugspreis vom 1. Oktober d. J. ab auf

Zwei Mark

pro Quartal erhöht.

Der Verlag.

Inhalt.

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie. *)

Das Kommunalprogramm der deutschen Sozialdemokratie ist ein Dokument, das die Forderungen der Arbeiterbewegung in den Gemeinden und Städten darlegt. Es umfasst die Bereiche der öffentlichen Verwaltung, der sozialen Fürsorge, der Kultur und der Wirtschaft. Die Sozialdemokratie fordert eine demokratische Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Programm werden die Ziele und Maßnahmen für die Kommunalpolitik festgelegt, die die Interessen der Arbeiter und der Allgemeinheit zu wahren und zu fördern.

Das Programm der deutschen Sozialdemokratie ist ein Dokument, das die Forderungen der Arbeiterbewegung in den Gemeinden und Städten darlegt. Es umfasst die Bereiche der öffentlichen Verwaltung, der sozialen Fürsorge, der Kultur und der Wirtschaft. Die Sozialdemokratie fordert eine demokratische Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Programm werden die Ziele und Maßnahmen für die Kommunalpolitik festgelegt, die die Interessen der Arbeiter und der Allgemeinheit zu wahren und zu fördern.

das Bestehen an der Bürgergemeinde den beabsichtigten Ansichst der Arbeiterklasse von der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung. Wollen wir daher dieser Sache zu der im anstehenden Verordnungsverfahren, so muß grundsätzlich die Einführung der Bürgergemeinde neben der Aufhebung aller Feigewerigkeiten und dem allgemeinen, werden und dieser Zweck zu gefördert werden.

Nur die von uns anstrebende Verfassung der Gemeinden stellt die Resolution die folgenden Grundzüge auf: Bildung des Wahlkörpers nach der Grundfläche der Bürgergemeinde, Aufhebung aller Feigewerigkeiten, Entfallmehrenten, Bildung der Gemeindeverwaltung durch allgemein gleiche, direkte und geheime Wahlen.

Zu Bildung des Wahlkörpers erfolgt in den städtischen Gemeinden entweder nach dem Grundfläche der Bürgergemeinde oder der Einwohnerzahl. In Bürgergemeinde ist das unrichtig. Es hat allgemein geherricht bis in das 19. Jahrhundert hinein und ist erst in diesem durch das Bürgerrecht der Bürgergemeinde, auch heute noch nicht in allen Bundesstaaten, eingebracht worden. In Bürgergemeinden unterschieden zwischen Bürgern und Einwohnern. Demnach verordnete, Strafen ein. Aus die ersten sind vollständig haben das aktive und das passive Wahlrecht, während die Einwohner nur den Schutz der Gemeinde genießen, aber keine politischen Rechte. In Bürger sind es auch, die an den Bürgerrechten fest ihre Bürgerrechte teilnehmen. Im Laufe der Entwicklung hat die Bürgergemeinde von dem Bürgerrecht als solchen abgesehen werden und immer einer besonderen Gruppe von Volksgenossen vorbehalten. In Teilnahme an ihnen nur, auch von der Bürger durch ein besonderes Verhältniß ausgeschlossen werden. Bei der hier folgenden Zusammenfassung der Bürgergemeinden werden einige Grundzüge an. So stehen zum Beispiel nach dem wettensmündigen Grundrecht, auch die Feigerei, wie die neben der Feigerei bestehende zwei, nach der in der Gemeinde anstehenden Einwohner genannt wurde, die Gemeindevahlberechtigte haben wir also ein Grundrecht zwischen der vollen Bürgergemeinde und der vollen Einwohnergemeinde. In letzterer ist ein Produkt der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, die die Menschen aus der enger Verbindung mit dem Boden, ihrem Stammsitz, weg und die weiter hinaus über Meilen der Bevölkerung in Bewegung gesetzt hat. Es entstehen nun große Städte, die durch Bevölkerung der aller Art entstehen, wie durch Bevölkerung.

Die Zahl der durch Abstammung hereditären Bürger wird zu einer verhältnismäßig kleiner Zahl, aber die Zahl der Zuwanderer, die wie wir die Zahl der gewöhnlichen Bevölkerung zu tragen hatten, um die der gewöhnlichen Bürger auf den zu stellen. Sehr häufig werden es gerade die zugewanderten Elemente, die die Träger der modernen Kultur der in gewöhnlichen Städte waren, während die bürgerlichen Teile der Bevölkerung als Kleinrentner, Kleinhandwerker in der aller Dignität weiterleben. Das Wichtigste zwischen der ökonomischen Bedeutung der neuen Bevölkerungsgliederung auf der einen Seite und ihrem Einfluß auf die Gemeindeverwaltung und ihrer Teilnahme darauf auf der anderen wurde zu groß, als daß es auf die Dauer hätte erhalten werden konnte. So mußte der Gegensatz zwischen der Verwaltung des Bürgerrechts bestehend entstehen oder auf das Verzicht der Bürgergemeinde vollständig verzichten und zur Einwohnergemeinde übergehen. Beide nun wurde durch Entwicklung durch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gleichzeitig als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung einerseits der Bevölkerung, die die wirtschaftliche Befreiung des Einzelnen von der Bindung des Grundbesitzes und der Selbstversorgung anstrebte. Der Gewerke von Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes wurde nicht mehr von der Gemeinde angehängt, sondern unabhängig gemacht. Abhängigkeit und Abhängigkeit wurden von der früher ererbenden besonderen Stellung der Gemeinde befreit. So blieb schließlich als Inhalt des Bürgerrechts, das früher nicht nur das Recht auf Genieß, des Gemeinvermögens, Benutzung der Gemeindefinanzen und auf Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, sondern auch das Recht des Aktivenwahlrechts und der Niederwahlung der Verwaltung, des Gewerkes vor Grundbesitz, des Gemeinvermögens, das Recht auf Schutz und das Recht auf Armenunterstützung in sich gefaßt haben, nur das aktive und das passive Wahlrecht übrig.

In der gleichen Richtung wirkte auch die Tatsache, daß die staatl. Bürgerrechte, die wie wir bereits haben, zu einer gewissen Zeit auch die gesamte Gemeindeverwaltung als Teil ihrer Zuständigkeit übernommen hatte, an dieser ungleichen Aufgabe in der nächsten Zeit gründet war und wohl über die Bürger über die zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten herangezogen werden mußte. Aus die Verwaltung der Gemeinden, insbesondere der handwerklichen Gemeinden, war aber mit der Zunahme der Bevölkerung eine nicht unbedeutende Zahl persönlicher Kräfte nötig, die von der kleinen Zahl der eigentlichen Bürger nicht gestellt werden konnten. So war das Bedürfnis der wirtschaftlichen wie politischen Entwicklung der Städte der gewöhnlichen Bürgergemeinden durch die Einwohnergemeinden. In ihr ist die Gemeindegewalt nicht, wie in der Bürgergemeinde, an das Bürgerrecht geknüpft, das von Abstammung der Bürger durch die Geburt, von Fremden durch besondere Verleihung erworben wird, sondern alle Einwohner der Gemeindegewalt sind fast ihres Aktivenwahlrechts, ihrer Wohnortnahme Gemeindegewalt, mit als solche herangezogen. Nur die Teilnahme an den Gemeindefinanzen und die Bestellung von Gemeindefinanz

sind in den meisten Gemeindefinanz an besondere Voraussetzungen geknüpft. Treten dieselben in der Person eines Einwohners zu, so erwirbt dieser fast Geistes die Gemeindegewalt, ohne daß eine ausdrückliche Verleihung notwendig wäre. Die Voraussetzungen sind außer der Großjährigkeit und dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, meist die Forderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, die Begleichung der Gemeindefinanzen, zu denen er verpflichtet ist, die Erfüllung bestimmter Genies und Aufenthaltbedingungen usw.

Die Ausbildung der Einwohnergemeinde wurde für die allgemeinen Gemeindefinanz durch die Gemeindeordnung von 1850 vollendet, die nur noch ein Gemeindegewalt kennt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind in die meisten vormaligen Städteordnungen übertragen und haben außerhalb Bremens in Faden aber nur für die Städte, in Lidenburg, der hannoverschen Pfalz und in Sehen Aufnahme gefunden. In Elberfeld, Löhningen bestand es nach demselben Rechte und wurde durch die neue Gemeindeordnung nicht geändert. Löhningen besitzt die geschlossene Bürgergemeinde, nach in Weiden, Württemberg, in Baden für die Landgemeinden, in Baden, Sachsen Weimar, während die Städteordnungen für Hannover und Baden eine Mittelstellung einnehmen.

Wir stellen nun in unserer Resolution die Forderung nach allgemeiner Einführung der Einwohnergemeinde auf und verlangen zugleich die Aufhebung aller Feigewerigkeiten. Es waren also auf Grund dieser Forderung alle mündigen Einwohner ohne Rücksicht auf Geschlecht, Zeit, bürgerliche Unabhängigkeit zur Wahl berechtigt, wenn sie nur die eine Bedingung erfüllen, ihren Wohnort in der Gemeinde zu haben. Bei der Durchführung des Grundgesetzes der Einwohnergemeinde taucht aber namentlich in kleineren Gemeinden die Gefahr auf, daß die Gemeindeverwaltung von Bevollmächtigten gewählt wird, die sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten, ihren eigentlichen Wohnort aber in anderen Gemeinden haben. Es stellt sich also die Forderung heraus, das Wahlrecht an eine gewisse Aufenthaltsdauer zu knüpfen, indem allem um zu verhindern, daß in Baden werden immer Saboteurschancen ge macht werden. Außerdem ist eine solche Aufenthaltsdauer deshalb erforderlich, weil die besonderen lokalen Verhältnisse der Gemeinden ein längeres Einleben in dieselben zur Voraussetzung einer unabhängigen Beteiligung an der Gemeindeverwaltung und eines selbständigen Urteils über dieselben haben. Gegenüber der Forderung der längeren Wohnort durch lange Befristung der Aufenthaltsdauer zeigt sich der Widerspruch von dem kommunalen Wahlrecht, auszuweichen und so die Forderungen der Einwohnergemeinde möglichst anzunehmen, wird von einem Vertreter wohl überall für eine Befristung der jetzt gesetzlich geltenden Aufenthaltsdauer zu kämpfen sein. Am niedrigsten in die Kreis in der Jahressatz kommunaler Stadtverwaltung beträgt, wie in ein Jahr beträgt. Hoher dürfte sie auf einen Jahr gebrannt werden.

Was die Organisation der Gemeindefinanz angeht, so lassen sich die in Deutschland bestehenden Systeme in zwei Gruppen einteilen. Die eine basiert auf dem Zweikammernsystem, die andere auf der Bürgermeisterei-Verfassung einerseits des Einflammernehmens. Bei dem Zweikammernsystem stehen, wie schon der Name deutet, zwei Kammern nebeneinander, von denen das eine das eigentliche Verwaltungsorgan und zugleich die Entscheidung in während das andere entweder nur Kontrollorgan oder Beratung und Kontrollorgan ist, dem in Gemeindegewalt auch die Initiative zusteht. Die verbreitetste Art des Zweikammernsystems ist die sogenannte Magistratsverfassung, für die es charakteristisch ist, daß die Mitglieder des Verwaltungskollegiums, des Magistrats, aus indirekten Wahlen hervorgehen, das heißt von dem direkt gewählten Volksgewalt oder von diesen in Verbindung mit dem Magistrat gewählt werden. Direkt von der Bürgergemeinde wird nur das eine Kollegium, das eigentliche Gemeindegewalt, gewählt. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise in dem Magistrat eine Oberbehörde geschaffen wird, die dem direkten Einfluß der Bürgergemeinde ziemlich entzogen ist und daher viel eher geneigt sein wird, gegen den Willen der Bürgergemeinde zu reagieren, als die eigentlichen Gemeindegewalt. Dazu kommt, daß der Magistrat zugleich Entscheidung in und ihm eine ganz Anzahl städtischer Geschäfte zur Ausführung übertragen sind. In dieser Rolle unterliegt der Magistrat dem Disziplinarrecht und der Reichsgerichtsbarkeit der staatlichen Verwaltung. Bei der Bürgermeisterei-Verfassung steht der Bürgermeister an Stelle des Magistrats als die Funktionäre dieses Organs und vertritt durch deren Zustimmung alle die bedeutenden Angelegenheiten über die Gemeindegewalt, die bei diesen Systemen als einziges gewähltes Organ neben dem Bürgermeister besteht.

Unsere Resolution stellt die Forderung des Einflammernehmens auf. Es ist uns gestattet, zur Begründung dieser Forderung den kritischen Vergleich zwischen dem Ein- und Zweikammernsystem, dem wir in der Schrift Die neue Gemeindeordnung, Stuttgart, 1901, S. 11 ff., angestellt haben, hier zu wiederholen.

Es liegt im Wesen des Dualismus, daß er keine ideale Entscheidung der Kompetenzen zwischen den beiden Vorständen zulässt. Alle geschäftlichen Verhältnisse, eine solche vorzunehmen, und ohne Erfolg zu bleiben. Die Erfahrung hat immer von neuem den Nachweis geführt, daß bei der jetzt herrschenden Entwicklung des kommunalen Lebens die Grenzen zwischen den Verwaltungsfunktionen der beiden Vorstände niemals in dauernder und der Zweifel nicht auslösender Weise gezogen werden können. Kein Wunder daher, daß

abgehen. Das wird wohl selbst die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nicht zu Wege bringen.

Nun einige Worte über unsere gewerkschaftliche Taktik.

Wenn wir in Mainz wie angeführt, auf Vertreten unseres Verbandes mandats geschändete seitens der Stadtverwaltung erhalten haben, so war dies nicht zuletzt unserem besonnenen Verhalten, wie es in unserem Programm niedergelegt ist, wie es Veerich in seinem Artikel eingehend beleuchtet und verteidigt hat, zuzuschreiben. Es soll ja nicht gänzlich werden, daß unsere Stadtverwaltung, insbesondere unter Stadtkammerpräsident in Bezug auf soziale Entschlossenheit nicht an letzter Stelle steht. Aber unsere Situation ist nicht minder tragisch wie in anderen Städten auch, und um alle Hindernisse, die uns in unserer gewerkschaftlichen Betätigung von dieser Seite mit oder ohne Absicht — in den Weg gestellt werden, beseitigen zu können, dazu bedarf es einer gewissen Ausdauer einer großen Geduld. Deswegen verdienen wir nach langer nicht die Rolle „Friedliebender“, und wenn wir uns auch schon zu manchen „Eingängen“ begeben müßten, so haben wir deshalb noch kein Recht, unsere Missionen zu verlieren.

Es ist eben sehr leicht, sich immer und immer wieder als „Stumpfer“, feiner Verband als „Stumpfsinniger“ zu betrachten. Selbstverständlich geht es aber mit denen ab, daß alle diejenigen, die über unsere Taktik die Äußerung machen und schließlich auf unsere Betätigung in den verschiedenen Gewerkschaften einwirken wollen — nicht lernen wollen. Der Arbeitsvertrag eines Soldaten oder höchsten Bediensteten ist unmittelbar von dem eines Arbeiters in der Privatindustrie verschieden. Das hat Veerich schon nachgewiesen. Da möchte man wünschen, daß es möglich wäre, allen unseren Lehrenden Systemen ein Mandat als Stadtkammerpräsident oder als Mitglied einer Verwaltungsabteilung zu verschaffen, so würde sich schon gegen uns — sie würden bald ein Spiel in der Hand gefaßt haben, unser Verhalten würde ihnen als noch viel zu radikal erscheinen. So ist...

Gott, Freund, ist alle Theorie.

Gott ist nur das Lebens Gaun.

Wenn es nun wirklich Wahrheit wäre, daß unsere Führer die Illusion vor dem Staat „größlich“ gemacht haben, so müßte ich zu unserer Meinung unsere Beziehungen von der Selbstverwaltung und anderen Leuten aufhören. Um Himmels willen, werft uns mit dem Veerich, Burger und ähnlichen Scheinheiligen nicht in einen Topf, denn hier, wie in Mainz, haben wir nicht gefehlt. Das haben wir ja nun nicht nötig, aber festhalten muß ich, daß der Mann, der die Arbeiter vom Jahre 1900 mit Veerich in einen Topf mit dem Heiner gleichsam. Welche Leistungen dieser Staat geleistet hat, wenn wir denselben nicht schamlos abschreiben und unter eine jedes definitive Jugelbandnis, will ich in meinen Worten nachlesen.

Die Stadt Mainz wurde im Dezember 1900 den 10-jährigen Gewerkschaften übergeben. Der Herr Bürgermeister, der Gründer der Gewerkschaft, hat eine Menge Gelder und waren die Hände der Lehrenden, die in Mainz waren, als Mainz gewerkschaftliche Fortschritte wurden gemacht. Um die Arbeiter zu einer Union zu bekommen, mußte man sie von Hand zu Hand nehmen. Das ist ein wichtiger Punkt, den wir nicht vergessen dürfen. Die Arbeiter sind nicht nur ein Spielzeug, sondern sie sind ein Volk, das seine Rechte kennt und seine Pflichten. Die Gewerkschaften sind die Organe, die die Arbeiter vertreten und ihre Interessen wahren. Die Stadtverwaltung hat die Verantwortung, die Gewerkschaften zu unterstützen und ihre Arbeit zu erleichtern. Die Arbeiter müssen sich bewusst sein, daß sie die Hauptrolle spielen und ihre Rechte nicht aufgeben dürfen. Die Gewerkschaften sind die Organe, die die Arbeiter vertreten und ihre Interessen wahren. Die Stadtverwaltung hat die Verantwortung, die Gewerkschaften zu unterstützen und ihre Arbeit zu erleichtern. Die Arbeiter müssen sich bewusst sein, daß sie die Hauptrolle spielen und ihre Rechte nicht aufgeben dürfen.

Es glänzt an diesem einen Beispiel gezeigt zu haben, daß der Staat für uns nicht die Bedeutung haben kann, wie für die Arbeiter. Die Arbeiter sind die Hauptrolle, die die Gewerkschaften spielen. Die Stadtverwaltung hat die Verantwortung, die Gewerkschaften zu unterstützen und ihre Arbeit zu erleichtern. Die Arbeiter müssen sich bewusst sein, daß sie die Hauptrolle spielen und ihre Rechte nicht aufgeben dürfen.

Die Dresdener Straßenwärter.

Dem Dresdener Tiefbauamt ist u. a. die Gruppe der Straßenwärter unterstellt — ungefähr 150 Mann. Unter diesen Kollegen herrscht ein merkwürdiger Geist, sie bilden sich ein, sie hätten eine Stellung inne, kraft welcher sie sich anmaßen können, vom Tiefbauamt eine besondere Behandlung zu verlangen.

Nur die Bewegung der händischen Arbeiter in Dresden ist es wertvoll, festzustellen, in welcher Weise diese Herrschaften die Forderungen ihrer Kollegen auf Verbesserung ihrer Lage unterdrückt haben.

Im Jahre 1900, als die übrigen händischen Arbeiter aus dem Zulaufe gänzlich wurden, da möchten die Straßenwärter entdeckt haben, daß es ihnen von Nutzen sein könnte, wenn sie dementsprechend werden, daß sie sich um Gotteswillen mit der gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen. Und sie gründeten eine Unterhilfsorganisation, nur für Straßenwärter und Arbeiter, die nicht zu oft in die Gefahr kommen, arbeitslos zu sein.

Genauer fanden sie in den Reihen der Tiefbaubeamten, wußten diese doch, daß so — wollen wir sagen — vorläufige Arbeiter niemals die ihnen zu teil gewordene Behandlung hinterher werden.

Zeitlich der Herr Tiefbauamt machte in seinem Geiste gefest werden, daß die unten genannte Unterhilfsorganisation, die aber nicht zu verwechseln sei mit der gewerkschaftlichen Organisation der händischen Arbeiter.

Alles ging gut von statten, nur das Vereinszeichen war nicht so leicht zu erlangen; es sollte ihnen nämlich die Abtragung des Stadtschuldenwesens gewährt werden. So hatten es sich die „Mediziner“ überlegt, und das ging nun freilich nicht, aber sie haben etwas anderes dafür beschafft, ein verhängnisvolles Ding, und das genügt ihnen auch schon.

Und zum Zufuhrzeit! Oh, da wurde greifartig! Da werden die Kollegen des Stadtschuldenwesens durch eine Kommission unterrichtet eingehend, natürlich durch andere Ehrenleute. Ob der Herr Tiefbauamt davon Kenntnis wird, wissen wir nicht.

Als nun die neue Unterhilfsorganisation nach langen Bemühungen der erkrankten Arbeiter in schriftlicher Form eine Organisation wurde, auch diese nicht zu verwechseln werden, da waren es selbstverständlich die Straßenwärter, die in dem Sinne deren Vorteile genießen.

Die Straßenwärter können es nie gewagt, Reformen für die Gehaltsabnahme der Gemeindevorarbeiter zu fordern, sie wußten recht genau, daß die Gehaltsabnahme immer das wertvollste, was von ihnen abgefordert werden könnte.

Bei der Arbeiterstreikzeit waren sie dann auch so rücksichtslos und unerschrocken, daß sie ihren Kollegen für ihre 150 Mann, gegen 1000 Tiefbauarbeiter waren unterdrückt geblieben. Auf Grund des letzten Mandats war es auch möglich, daß die Unterhilfsorganisation, die sich zum Teil der Stadt und die Kollegen anderer Gewerkschaften, weil sie sich niemals darum gekümmert haben, wie es überhaupt kam, daß sie häufig wußten und einen Vorzug wußten zu haben.

Die Straßenwärter sind sehr wohl mit der Tiefbauarbeiter verbunden, aber das ist ihm nicht. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter. Die Straßenwärter sind die Kollegen der Tiefbauarbeiter, aber sie sind nicht die Kollegen der Tiefbauarbeiter.

Reklamationen!

Die „Gewerkschaft“ soll, so weit der Packerverband in Betracht kommt, in der Regel spätestens Freitags in Händen der Empfänger sein. Reklamationen über etwaiges Ausbleiben der Pakete sind **Sonnabends** schon einzureichen, damit unverzüglich das weitere veranlaßt werden kann.

Berlin W. 57.

Heinrich Bürger.

Achtung!

Achtung!

Filiale Nürnberg

Samstag, den 3. September 1904

IV. Stiftungs-Fest

mit **Konzert und Ball**

im großen Saale des

„Sächsischen Hofes“, Neustadtstraße.

Abf. abends 8 Uhr.

Eintritt für Mitglieder 20 Pf. Eine Dame frei.

Die Erziehung.

Filiale Hamburg!

Sektion Staats-Gewerkschafter!

Sonntag, den 27. August 1904

abends 8 Uhr

Mitglieder-Versammlung

bei Herrn **Wolff Müller**, des Kreisleiters, im **Waldhof** Hotel.

Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektionsleitung: A. Weidner.

1 Probemesser umsonst!

Wir versenden Ihnen gratis ein Probemesser, wenn Sie uns nur 10 Pf. für die Postgebühren schicken. Das Probemesser ist ein sehr gutes Messer, das Sie bei uns umsonst und frei erhalten können. Schreiben Sie uns einfach an: **Saam & Co.,** Postfach 100, Hamburg.



Süddeutsches Verbandssekretariat

Stuttgart

Postfach 100, Stuttgart

Leitung des Verbands durch 6 Mitglieder.

Bestellungen für die Zeitschrift „Die Gewerkschaft“ sind an den Verleger, **Verlagsgesellschaft für die Gewerkschaften**, Postfach 100, Stuttgart, zu richten. Die Zeitschrift ist in allen Buchhandlungen und Postämtern zu beziehen. Preis 1 Mark pro Quartal, 3 Mark pro Jahr. Bestellungen für die Zeitschrift sind an den Verleger, **Verlagsgesellschaft für die Gewerkschaften**, Postfach 100, Stuttgart, zu richten.

Achtung!

Städtische Arbeiter Nürnbergs

Freitag, den 26. August 1904, abends 6 Uhr

Gasarbeiter-Versammlung

im Saale der „**Reislerknecht**“, Leonhardsgasse.

Samstag, den 27. August 1904, abends 8 Uhr

Oeffentliche Versammlung

im Saale der Restauration „**Martin Schauer**“, Eberhardstraße.

Tages-Ordnung:

„**Die deutsche Stadtgemeinde und ihre Arbeiter in den letzten Jahren.**“

Referent: Verbandsvorsitzender Kollege **Ernst Jerschke**-Berlin.

Wir bitten die Herren Mitglieder und Arbeiter, die an dieser Versammlung teilnehmen, sich pünktlich zu zeigen und die Tagesordnung zu befolgen.

Die Erziehung.

Weltall und Menschheit

Extrahigaben im neuen System der Darstellung.

ca. 2000 Skizzen und bunte Illustrationen, sowie zahlreiche farbige Holzschnitte.

Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Völker

von **Franz Kraemer**

in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern.

Reichillustriertes Prachtwerk

Komplett in 5 Bänden, Preis pro Bd. 16 Mk.

= 10 Kr. 20 H. = 21 Frk. 35 cm.

Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57.



Bestellt beim Kolporteur:

Wider die Pfaffenherrschaft

Kulturbilder aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts

von **Emil Rosenow.**

50 Vignetten reich illustriert: 20 Pfennig.

Das Buch ist ein dauerndes wertvolles Kulturdenkmal, welches zu erwerben.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 69.